Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/456

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5677/62

Bonn, den 8. Juni 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Siebzehnten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Sardinen usw.)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen

Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Siebzehnten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Sardinen usw.)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. März 1962 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes Binnen-	Zollsatz % des Wertes Außen-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Zollsatz % des Wertes Binnen-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Zollsatz % des Wertes Außen-
1	2	3	4	5	6
1	In der Tarifnr. 16.04 (Fische, zubereitet usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:				
	Anmerkung				
	Sardinen des Abs. D, bis 30. Juni 1962	—	14	9,5	17,3
		Zollsatz für 100 l		Zollsatz für 100 l	
2	In der Tarifnr. 22.05 (Wein usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:	DM	DM	DM	DM
	7. Dessertwein (einschließlich der mit Alkohol stummgemachten Moste) aus Absatz B - II - b - 2, B - III - a - 2, B - III - b - 2, B - IV - a - 2 und B - IV - b - 2, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l, bis 30. Juni 1962	—	37,40	26,15	44,— 40,60 43,— 41,80 49,—
		Zollsatz % des Wertes		Zollsatz % des Wertes	
3	In der Tarifnr. 45.03 (Waren, aus Naturkork hergestellt) werden folgende Anmerkungen angefügt:				
	Anmerkungen				
	1. Stopfen der Absätze A - I und A - II, bis 30. Juni 1962	—	8	3,5	9
	2. Korkscheiben des Absatzes B, bis 30. Juni 1962 . .	—	9,4	4,5	10,4

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Das deutsch-portugiesische Handelsabkommen vom 20. März 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 289) in der Fassung des Briefwechsels vom 14. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1459) ist auf Grund der Verpflichtungen der Bundesrepublik gegenüber der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere

a) zur Angleichung der deutschen Außen-Zollsätze an den Gemeinsamen Zolltarif der EWG (Artikel 23 Abs. 1 des EWG-Vertrages),

b) zur Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen, um eine Anpassung der geltenden Zollvereinbarungen mit Nicht-EWG-Ländern an die Bestimmungen des EWG-Vertrages herbeizuführen, damit das Inkrafttreten des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG nicht verzögert wird (Artikel 111 Abs. 4 des EWG-Vertrages)

und

c) zur Anwendung geeigneter Mittel, um festgestellte Unvereinbarkeiten zwischen den bilateralen Zollzugeständnissen der einzelnen EWG-Mitgliedstaaten an Nicht-EWG-Länder und dem EWG-Vertrag zu beheben (Artikel 234 des EWG-Vertrages),

zum 31. Dezember 1961 von der Bundesrepublik gekündigt worden.

(2) Die übrigen EWG-Mitgliedstaaten haben — entgegen früheren Zusagen — ihre bilateralen Zollzugeständnisse gegenüber Portugal nicht zum 31. Dezember 1961 gekündigt. Sie wenden weiterhin die mit Portugal vereinbarten Zollsätze an.

(3) Die Kommission der EWG hat deshalb auf Antrag die Bundesrepublik ermächtigt, die am 1. Januar 1962 nach Artikel 23 des EWG-Vertrages durchgeführte Erhöhung der Außen-Zollsätze für die in der Anlage zu § 1 der Verordnung aufgeführten Waren insoweit rückgängig zu machen, als sie die bis zum 31. Dezember 1961 angewandten Außen-Zollsätze überschreiten.

(4) Die Kommission der EWG führt zur Zeit im Auftrage der EWG-Mitgliedstaaten mit Portugal „Ausgleichsverhandlungen". Sie haben das Ziel, die von den einzelnen EWG-Mitgliedstaaten Portugal gewährten Zollzugeständnisse durch neue, möglichst gleichwertige Konzessionen zum Gemeinsamen Zolltarif der EWG zu ersetzen. Mit dem Abschluß dieser Ausgleichsverhandlungen und dem Inkrafttreten eines Zollabkommens zwischen der EWG und Portugal wird noch vor dem 30. Juni 1962 gerechnet. Die Kommission der EWG hat deshalb ihre Entscheidung bis zum 30. Juni 1962 befristet.

(5) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1962 der Entscheidung der Kommission der EWG entsprechend geändert.